

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] 15. Oktober 2021

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
per Fax: 04621 86-1277

Ihr Zeichen
neue Klage

Mein Zeichen
FdS-AV-SH-21

Datum
15. Oktober 2021

Klage

Damen und Herren und Nichtbinäre,

Ich erhebe Klage und beantrage:

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zur Herausgabe der angeforderten Dokumente zu verpflichten, notfalls mit Schwärzungen von persönlichen Daten.
- Insofern den Bescheid vom 15.09.2021, Az. 74644/2021 aufzuheben.
- Mir Prozesskostenhilfe zu gewähren.
- Mir zur weiteren Begründung Akteneinsicht zu gewähren.

A. Zulässigkeit

Der Widerspruchsbescheid ging hier am 15.09.2021 ein. Klage wird entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung fristgerecht erhoben.

B. Begründetheit

I. Nachrichten zwischen Behörden § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH, Interne Mitteilungen § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH

Die Behörde zitiert eine Entscheidung des OVG Schleswig, Beschl. v. 28.2.2017 – 15 P 1/15. Derselben Entscheidung, Rn. 32, ist jedoch auch zu entnehmen, dass die Ablehnung wie hier vorliegend getätigt zu pauschal ist:

Die Darlegungslast - mit einer hinreichenden Differenzierung zwischen den Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH - liegt insoweit bei der informationspflichtigen Stelle, mithin beim Beklagten. Da er sich auf eine Ausnahme von dem grundsätzlich nach Maßgabe des § 3 IZG-SH gegebenen Informationsanspruch beruft, muss er eine ernsthafte und konkrete Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Regierung anhand der Umstände des Einzelfalles nachvollziehbar, d.h. schlüssig, darlegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.2011 - 7 C 3.11 -, Juris Rn. 31).

Ob die bislang pauschalen Angaben des Beklagten diesen Anforderungen genügen, erscheint zweifelhaft. Insoweit obliegt dem Verwaltungsgericht die Prüfung, ob der Beklagte bezogen auf jeden einzelnen Vorgang seiner Darlegungspflicht genügt hat. Insbesondere dürfte in den Blick zu nehmen sein, dass der Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung vollständig abgeschlossen und vollzogen ist. Dabei geht es nicht um die Frage, ob der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen an sich zeitlich beschränkt ist, sondern um die im Einzelfall gebotene Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Ablehnung des Anspruchs auf Zugang zu Informationen, d.h. nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH, vorliegen. Nachdem das Atommoratorium zeitlich begrenzt war und die 13. AtG-Novelle in Kraft getreten ist, bedarf es einer substantiierten Darlegung des Beklagten, inwieweit die Bekanntgabe der nachteiligen Informationen nachteilige Auswirkungen hätte; er muss - wie bereits ausgeführt - eine ernsthafte und konkrete Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Regierung darlegen (vgl. dazu im Hinblick auf das Atommoratorium und die 13. AtG-Novelle: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.11.2015 - OVG 12 B 16.14 -, Juris Rn. 37 ff.).

Die Darlegung der Behörde im Widerspruchsbescheid, warum Inhalte von Nachrichten und Aufzeichnungen aus Besprechungen immer noch besonders schutzwürdig sind, überzeugt hier nicht.

Die Behörde bringt hier im Wesentlichen den Schutz einzelner Mitarbeiter vor. Dieser

Schutz ließe sich auch durch das Schwärzen der persönlichen Daten der Mitarbeitenden auf verhältnismäßige Art und Weise sicherstellen, was also die gebotene Mindermaßnahme gegenüber der Verweigerung des Informationszugangs wäre.

II. Entwürfe § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH

Dieser Tatbestand ist nicht anwendbar, da die Entwürfe ja bereits finalisiert wurden. So Rn. 25 in der Entscheidung 6 A 1734/13.Z des VGH Hessen vom 31.10.2013:

Aus der Verwendung des Wortes „noch“ folgt jedenfalls, dass eine abschließende Bearbeitung beabsichtigt und möglich sein muss (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG Rdnr. 69, 71).

Eine abschließende Bearbeitung der Entwürfe/Vorversionen ist bereits erfolgt. Diesen Tatbestand kann man nun nicht mehr heranziehen. Er sperrt keineswegs Entwürfe auf Ewigkeit - sondern dient nur dazu, dass Entwürfe gesperrt sind, solange sie nicht finalisiert wurden.

Dass die Behörde meint, derselbe Wortlaut meine in Hessen etwas anderes als in Schleswig-Holstein überzeugt nicht. Jedenfalls lässt sich die Argumentation des VGH Hessen eins zu eins auf den Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH übertragen.

III. Öffentliches Informationsinteresse

Das subjektive Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisträgers kann hinter wichtigeren öffentlichen Interessen bzw. eindeutig höherrangigen Rechtsgütern der Allgemeinheit zurücktreten (VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015 - 8 A 8/14, BeckRS 2015, 49137; OVG Schleswig, Beschl. v. 22.6.2005, - 4 LB 30/04 - juris; Friedersen/ Lindemann, IFG-SH (2000), § 11 Ziff. 1 S. 60). Dies ist vorliegend der Fall.

Maßgeblich ist das objektive Gemeinwohlinteresse, während die tatsächlichen Interessen des Petenten unerheblich sind. Derart gewichtige Interessen der Allgemeinheit ergeben sich hier aus den Grundsätzen der Transparenz sowie der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem IZG insbesondere das Ziel, Transparenz in Bezug auf die öffentlichen Interessen dienende Verwaltungstätigkeit herzustellen (vgl. etwa Drucksache 16/722, S. 2 des Schleswig-Holsteinischen Landtags). Das IZG will darüber die Kontrollmöglichkeiten der Bürger in Bezug auf das Handeln der Verwaltung stärken und verbessern.

Es geht hier um ein öffentliches Informationsinteresse. Mit dem Anspruch auf Informationszugang geht es darum, Transparenz und die informierte Willensbildung der Bevölkerung herzustellen und zu fördern. Im konkreten Fall dient der begehrte Informationszugang dazu, der Öffentlichkeit eine Meinungsbildung über die Richtigkeit der betroffenen Allgemeinverfügungen zu ermöglichen. Dafür bedarf es auch der Kenntnis der Vorbereitungsabläufe. Nur durch diese Kenntnis kann die Öffentlichkeit die vom IZG-Gesetzgeber gewollte Kontrollmöglichkeit ausüben.

Die bewusste Intransparenz der Verwaltung, egal ob durch Nichtanfertigen oder Nichtherausgeben von Dokumentation über die Vorbereitung von Verwaltungsakten, passt nicht zu diesem Anspruch, sondern ist Ausdruck eines autoritären, abgehobenen Machtanspruchs, in dem die jeweils Regierten als lästig betrachtet werden und ihnen fundamental misstraut wird.

Gerade in der Pandemie sind transparente Entscheidungen von enormer Wichtigkeit, um auszuschließen, dass Maßnahmen, deren Nutzen für die Pandemiebekämpfung umstritten ist, aus sachfremden Erwägungen entschieden werden. Der Missbrauch der Pandemie für autoritäre Maßnahmen und Intransparenz leistet nur Verschwörungsideologien Vorschub, die letztendlich auch den rechtsstaatlichen Anspruch der Bundesrepublik und Freiheitsrechte Aller gefährden.

IV. Sachfremde Gründe der AVen

Es erscheint vollkommen offensichtlich, dass diese AVen jedenfalls nicht nur der Pandemiebekämpfung dienen, sondern in ihrer konkreten Ausgestaltung primär einen Grund schaffen sollten, doch noch die Besetzung im Bahnhofswald in Flensburg räumen zu können.

Bei der Räumung des Hambacher Forsts 2018 war verständigen Beobachtern bei nüchterner Betrachtung von Anfang an klar, dass der Brandschutz lediglich als billiger Vorwand diente, um die Rodung vorzubereiten, auch wenn die Landesregierung das stets dementiert hat.

Nun wird auch das Gericht das mediale Echo mitbekommen haben, als das VG Köln (auf meine Klage hin) eben das offensichtliche auch offiziell bestätigt hat: Nämlich, dass die Allgemeinverfügung für die Räumung des Hambacher Forstes wesentlich sachfremde Gründe hatte.

Medial war dieser Fakt durch IFG-Anfragen längst bekannt, und auch da war er wie gesagt keine Überraschung, sondern dem verständigen Beobachter längst klar. Die mediale Überraschung bestand lediglich darin, dass sich das Gericht in diesem Fall dieser Ansicht so deutlich angeschlossen hat.

Es erscheint hier im Ergebnis als der einzige plausible Grund, weshalb die Behörde versuchen sollte, mit solcher Vehemenz die Herausgabe von Aufzeichnungen, Nachrichten und Entwürfen zu verhindern, dass daraus ein ebensolcher Rechtsmissbrauch hervorgehen würde.

Gruß,

